



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1283/31 - Pa/K/Di

Linz, am 9. September 1983

Abgabenänderungsgesetz 1983;
Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

J. Wasserbauer

Gefriffen GESETZENTWURF
Zl. 17 GE/19.83
Datum: 14. SEP. 1983
Verteilt 1983-09-15 J.

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
 Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
[Signature]



AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1283/31 - Pa/K/Di

Linz, am 9. September 1983

Abgabewänderungsgesetz 1983;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 06 0102/11-IV/6/83 vom 5. Juli 1983

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 5. Juli 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Abschnitt I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972):

Im Vorblatt zu Abschnitt I wird unter anderem ausgeführt, daß die vorgesehenen Maßnahmen einen Abgabenausfall von 200 Mio. Schilling bewirken werden. Auf Grund dieses zu erwartenden Abgabenausfalls werden mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1979 Verhandlungen zu führen sein.

2. Zu Abschnitt II (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972):

Zur vorgesehenen Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird zunächst auf die im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer vorgesehene gemeinsame Länderstellungnahme verwiesen.

Ohne dieser gemeinsamen Länderstellungnahme voreiligen zu wollen, darf vom hiesigen Standpunkt aus bemerkt werden, daß die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene

b.w.

Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1972 fingiert hat, daß die Lieferungen und Leistungen als nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten und daß die nunmehr beabsichtigte neue Bestimmung des § 12 Abs. 3 Z. 4 Umsatzsteuergesetz 1972 diese Umsätze als vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene Lieferungen und Leistungen einreicht. Da die Auswirkungen der beiden Bestimmungen ziemlich gleich sind, könnte möglicherweise die im Entwurf vorgesehene Bestimmung wiederum mit Verfassungswidrigkeit belastet sein.

Weiters stellt sich die Frage, wer die Entscheidung zu treffen hat, ob auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmensüberschüsse zu erwarten sind, und nach welchen Kriterien eine derartige Beurteilung erfolgen soll. Die Klärung dieser Fragen ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit der vorgesehenen Regelung.

Aus der Formulierung "so gilt der nicht erzielbare Betrag als Vorsteuer des folgenden Kalenderjahres" ergibt sich, daß die Anwendbarkeit der Bestimmung erst im nachhinein geprüft werden kann. Es ist unter der Annahme, daß die Überhänge an Vorsteuerbeträgen Jahr für Jahr weiter geführt werden nicht klar, in welchem Voranmeldungszeitraum diese geltend gemacht und wie lange sie mitgeführt werden können, bis sie endgültig als Aufwand- oder als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu verbuchen sind.

Weiters ergibt sich aus der Festlegung einer Umsatzgrenze die Problematik einer starren Grenze im Zusammenhang mit variablen Umsätzen, das heißt, ein Jahr wird der Umsatz möglicherweise unter, das nächste Jahr wieder über dieser Grenze liegen. Eine Betragsgrenze ist hier weder sachlich zu rechtfertigen noch ist ein Zusammenhang zwischen der Höhe des getätigten Umsatzes und einer willkürlich festgelegten Umsatzgrenze zu sehen. Es sollte daher für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes die vorgesehene Umsatzmindestgrenze gänzlich wegfallen oder

- 3 -

zumindest so festgesetzt werden, daß jedenfalls auch kleine Kindergärten von der Ausnahme der Einschränkung des Vorsteuerabzuges erfaßt sind, damit den ohnehin stark angespannten Gemeindefinanzen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen, welche zwangsläufig auch einen erhöhten Bedarf an Förderungsmitteln nachziehen würden. Darüber hinaus erscheint eine Differenzierung zwischen Betrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und anderen Unternehmen verfassungsrechtlich bedenklich.

Auf Grund der aufgezeigten Unklarheiten im Entwurf ist eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich. Die offenen Fragen sollten daher im Hinblick auf die künftige Administrierbarkeit geklärt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
